dem Anntseinfommen des Geistlichen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesches vom 27. Oktober 1872, die Benssierung der Gestlichen beterssien, — Gesehlammung Bd. XVII S. 143 — gerechnet, aber auf die staatlichen Altersulagen nicht in Anrechnung ordracht.

Die Borichrift des § 6 Jiffer 2 des ebengenannten Gelehes findet auf diesen Zeil des Einkommens des Gelichsken insiglern die werdung, als von dem Ketzage dieser Judagen je eine gleiche Hhgade wie von dem Betrage der dort erwähnten Gehalteerhöhnung an den geflichken Einzeitzierungskande zu nachten ist

\$ 2.

Das Gefet tritt mit bem 1. Juli 1904 in Straft.

Die gur Ausführung des Gefehes erforderlichen Berfügungen erläßt das Ministerium.

Urfundlich unter Unjerer eigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Züritlichen Infecel.

Schloft Chereborf, ben 10. Juni 1904.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Bürften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.